

**Allgemeine Satzung über die Vergabe von Zertifikaten für
grundständige und postgraduale Modulstudien und
Zusatzstudien zum Erwerb von wissenschaftlichen,
künstlerischen oder beruflichen Teilqualifikationen sowie für
weiterbildende und weiterqualifizierende sonstige Studien an
der Technischen Universität München
(Allgemeine Zertifikatsordnung - AZO)**

Vom 11. Juni 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 5 Satz 2 und Art. 78 Abs. 1 Satz 3 und Art. 78 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vergabe eines Zertifikats, Zertifikatsprogramme
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 5 Credits
- § 6 Prüfungsformen, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung
- § 7 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Wiederholung der Prüfung
- § 8 Prüfungsausschuss, Prüfungsverwaltung
- § 9 Anrechnung von Kompetenzen
- § 10 Inkrafttreten

Präambel:

¹Mit Inkrafttreten des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes hat die Aufgabe der Universität im Bereich des Erwerbs außercurricularer Teilqualifikationen eine deutliche Stärkung erfahren. ²Die TUM schafft für die Akteure in diesem Feld mit der vorliegenden Ordnung einen rechtlichen Rahmen. ³Alle Mitglieder und Einheiten der TUM sind gemäß ihren Aufgaben aufgerufen, sich in die Erfüllung dieses gesellschaftlichen Auftrags einzubringen: Die Schools sind die organisatorischen Grundeinheiten der TUM. ⁴Sie erfüllen ihre Aufgaben in der Lehre in hochschulübergreifender Zusammenarbeit mit anderen Schools und zentralen Einrichtungen in diesem Bereich, insbesondere dem TUM Institute for LifeLong Learning (TUM IL³). ⁵Das TUM IL³ dient der strategischen Verankerung und systematischen Förderung des lebenslangen Lernens. ⁶Mit dem TUM IL³ erweitert die TUM ihren Bildungsauftrag von der grundständigen Ausbildung der Studierenden auf die kontinuierliche, wissenschaftlich fundierte Weiterbildung über die gesamte Lebensspanne hinweg, fördert verantwortungsvolle Führung und bietet eine Plattform für den Dialog mit der Gesellschaft.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Satzung regelt die Vergabe eines Zertifikats für grundständige und postgraduale Modulstudien und Zusatzstudien zum Erwerb von wissenschaftlichen, künstlerischen oder beruflichen Teilqualifikationen gemäß Art. 77 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) sowie für weiterbildende und weiterqualifizierende sonstige Studien gemäß Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayHIG an der Technischen Universität München (TUM). ²Nähere Regelungen zu den einzelnen Zertifikaten können in Satzungen oder Richtlinien getroffen werden.
- (2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für internationale Studierende, für die Teilnahme an Angeboten der Weiterbildung und für das Studium von weiteren immatrikulierten Personen (Gaststudierenden) sowie die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten an der Technischen Universität München (Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung) vom 28. August 2023 in der jeweils geltenden Fassung sowie Regelungen über Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt.

§ 2 Vergabe eines Zertifikats, Zertifikatsprogramme

- (1) ¹Die Studien im Sinne des § 1 Abs. 1 werden durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen. ²Aufgrund der bestandenen Hochschulprüfung nach Satz 1 wird ein entsprechendes Zertifikat vergeben (Zertifikatsprogramme). ³Mit dem Zertifikat gemäß Satz 2 werden insbesondere die nachgewiesenen Kompetenzen und der aufgewendete Workload in Credits ausgewiesen. ⁴Der Präsident legt die Gestaltung der Zertifikate fest. ⁵Durch Beschluss des Hochschulpräsidiums kann bestimmt werden, dass allgemein oder im Einzelfall digitale Zertifikate (Digital Credentials) ausgegeben werden.
- (2) ¹Die TUM kann auch auf den konkreten Einzelfall zugeschnittene Zertifikatsprogramme anbieten; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. ²Die Entscheidung hierüber erfolgt je nach Programm durch das School Council der verantwortlichen School oder durch das TUM Institute for LifeLong Learning (TUM IL³) nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere anhand der angefragten fachspezifischen Themen und Verfügbarkeit von Dozentinnen und Dozenten.

§ 3 Zweck der Prüfung

Durch die Hochschulprüfung gemäß § 2 Abs. 1 wird festgestellt, ob die an den jeweiligen Studien im Sinne des § 1 Abs. 1 teilnehmende Person die jeweils darin vermittelten Kompetenzen erworben hat.

§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Aufnahme von Studien im Sinne des § 1 Abs. 1 an der TUM ist grundsätzlich sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich. ²Abweichend von Satz 1 kann durch Satzung oder Richtlinien gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 jeweils für das konkrete Zertifikatsprogramm bestimmt werden, dass dieses ausschließlich im Wintersemester oder ausschließlich im Sommersemester angeboten wird.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt ein Semester, sofern nicht durch Satzung oder Richtlinien gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 etwas anderes geregelt ist.

§ 5 Credits

¹Ein Credit gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht an der TUM einer Arbeitszeit von 30 Stunden. ²Der Erwerb von Credits setzt den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Modulprüfung voraus.

§ 6 Prüfungsformen, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Hochschulprüfung gemäß § 2 Abs. 1 kann für das jeweilige Zertifikat sowohl als Abschlussprüfung als auch als studienbegleitende Prüfung abgenommen werden.
- (2) ¹Die Hochschulprüfung gemäß § 2 Abs. 1 wird durch Ablegung einer oder mehrerer Modulprüfungen absolviert. ²Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sowie Verfahren und Dauer der Prüfung werden in der Modulbeschreibung aufgeführt. ³Welche Modulprüfungen im Rahmen der jeweiligen Zertifikatsprogramme erfolgreich abzulegen sind, wird durch Satzung oder Richtlinien gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 bestimmt.
- (3) Mögliche Ausgestaltungen der Prüfungsformen sind:
 - a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
 - b) ¹Eine **Laborleistung** beinhaltet je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z. B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
 - c) ¹Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z. B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen, Entwürfe etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u. a.

schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind beispielsweise Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Entwurfsaufgaben, Poster, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.

- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind beispielsweise Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation oder ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z. B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Lernergebnisse müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.
- j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich und zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben g) und h) in Kombination mit einer praktischen Leistung sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.

§ 7

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Wiederholung der Prüfung

- (1) ¹Wer die Zugangsvoraussetzungen für das entsprechende Zertifikatsprogramm erfüllt, muss sich zur entsprechenden Teilnahme beim TUM IL³ oder der anbietenden School elektronisch anmelden; hierzu ist der jeweilige Fragebogen wahrheitsgemäß auszufüllen und angeforderte Unterlagen sind elektronisch beizufügen. ²Fristen, Form und Verfahren der Bewerbung für die einzelnen Zertifikatsprogramme werden auf der Website des TUM IL³ oder der anbietenden School bekannt gegeben. ³Wer die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen und die Anforderungen der Anmeldung gemäß Satz 1 und 2 erfüllt, erhält eine Anmeldebestätigung zu dem jeweiligen Zertifikatsprogramm. ⁴Wer eine Anmeldebestätigung nach Satz 3 erhalten und die entsprechend fälligen Gebühren oder Entgelte entrichtet hat, ist zur Hochschulprüfung gemäß § 2 Abs. 1 zugelassen.
- (2) Die Benachrichtigung der Teilnehmer über die jeweiligen Prüfungsergebnisse erfolgt in der Regel textlich durch das TUM IL³ oder die jeweilige School, sofern nicht durch Satzung oder Richtlinien gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 etwas anderes geregelt ist.
- (3) Eine nicht bestandene Modulprüfung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 darf bei Modulstudien im Sinne des Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHIG, Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a) BayHIG und Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 a) BayHIG einmal wiederholt werden; eine weitere Wiederholung ist im Rahmen des jeweiligen Modulstudiums nicht möglich.
- (4) ¹Für nicht bestandene Modulprüfungen im Rahmen von Zusatzstudien im Sinne des Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG, weiterbildenden Studien im Sinne des Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) BayHIG und weiterqualifizierenden Studien im Sinne des Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b) BayHIG gilt Abs. 3 entsprechend. ²Abweichend von Satz 1 kann der gemäß § 8 Abs. 3 zuständige Prüfungsausschuss bestimmen, ob und in welchem Umfang weitere Wiederholungsmöglichkeiten angeboten werden.

§ 8 Prüfungsausschuss, Prüfungsverwaltung

- (1) ¹Bei grundständigen und postgradualen Modulstudien im Sinne des Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHIG obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens jeweils dem Prüfungsausschuss für den grundständigen oder postgradualen Studiengang, dem die im Rahmen des Modulstudiums zu absolvierenden Module zugeordnet sind. ²Dies gilt nicht, sofern durch Satzung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- (2) Bei weiterbildenden Modulstudien im Sinne des Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a) BayHIG und weiterqualifizierenden Modulstudien im Sinne des Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 a) BayHIG gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) ¹Bei Zusatzstudien im Sinne des Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG, weiterbildenden Studien im Sinne des Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) BayHIG und weiterqualifizierenden Studien im Sinne des Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b) BayHIG bestimmt das School Council der verantwortlichen School, welchem bestehenden oder hierfür einzurichtenden Prüfungsausschuss die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt. ²Wird gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 5 BayHIG ohne Immatrikulation an weiterbildenden Studien im Sinne des Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) BayHIG oder weiterqualifizierenden Studien im Sinne des Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b) BayHIG teilgenommen, gilt abweichend von Satz 1 die Leitung des TUM IL³ als Prüfungsausschuss. ³Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die gemäß Abs. 1 bis 3 zuständigen Prüfungsausschüsse sind befugt, in widerruflicher Weise die Bestellung der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers allgemein oder im Einzelfall auf die Erstprüferin oder den Erstprüfer und die Erledigung bestimmter Aufgaben, insbesondere die Organisation der Hochschulprüfungen gemäß § 2 Abs. 1, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, das TUM Center for Study and Teaching – Graduation Office and Academic Records (TUM CST - GO), das School Office oder das TUM IL³ zu übertragen.
- (5) Im Übrigen gilt § 29 APSO entsprechend.

§ 9 Anrechnung von Kompetenzen

¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender Studien im Sinne des Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayHIG oder weiterqualifizierender Studien im Sinne des Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayHIG erworben wurden, können bei der Aufnahme eines Bachelor- oder Masterstudiums an der TUM angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Im Übrigen gilt § 16 APSO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Personen, die ab dem Wintersemester 2024/2025 an der Technischen Universität München an Zertifikatsprogrammen teilnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 15. Mai 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 11. Juni 2024.

München, 11. Juni 2024

Technische Universität München

gez.
Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 11. Juni 2024 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Juni 2024.